

auszuhängen. Bei Fahrzeugen, die ständig auf Häfen und Buchten verkehren, entfällt die Aushängung der Anweisung, sofern in diesen Gegenden Raketenapparate nicht zur Anwendung kommen.

#### § 52 Wohnräume

Bezüglich der Wohn-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft sind die erlassenen Bestimmungen zu beachten.

#### § 53 Pump- und Peilvorrichtung

- (1) Die Bilgen sind sorgfältig lüftenz zu halten.
- (2) Alle Schiffe müssen zwei voneinander unabhängige Pumpen an Bord haben, von denen nach Möglichkeit eine maschinellen Antrieb haben muß. Die Pumpen sind in gebrauchsfähigem Zustande zu halten.
- (3) Jedes Schiff ist mit der erforderlichen Garnierung zu versehen, die über den Bilgen gut dicht sein muß. Dies ist besonders zu beachten, wenn Schiffe Ladung fahren, durch welche die Pumpen verstopft werden könnten, wie lose Saat, Getreide, Teer, Kohlen, Guano, Sand usw. In diesem Falle sind die Bilgen und Wasserläufe vorher besonders sorgfältig zu reinigen.
- (4) Jedes Schiff muß mit zweckentsprechender Peilvorrichtung versehen sein.
- (5) Auf Segelschiffen ohne Doppelboden und ohne Hilfsmotor von 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt und mehr müssen die Saugstellen der Lenzpumpe jederzeit zugänglich sein.

#### § 54 Gesundheitsschädigende Anstrichmittel

Gesundheitsschädigende Anstrichmittel dürfen nirgends zum Anstreichen der Innenräume und des Innern von Behältern usw. verwendet werden. Feuergefährliche Anstrichmittel dürfen nicht in engen Räumen, wie Wasser- und Ballasttanks, Doppelböden, Vor- und Hinterpiek und in sonstigen Räumen, in denen keine ausreichende Ventilation stattfinden kann, Verwendung finden, sobald die Temperatur mehr als 25 °C beträgt. Wo sich die Verwendung derartiger Anstrichmittel in engen Räumen nicht umgehen läßt, ist dafür zu sorgen, daß diese vor Beginn, während und nach der Arbeit gelüftet werden. Während der Arbeit darf bei Verwendung feuergefährlicher Anstrichmittel kein offenes Licht benutzt und nicht geraucht werden.

#### § 55 Gefährliche Räume

(1) Schiffsräume, wie Ballasttanks, Hinter- und Vorderpiektanks, Trinkwassertanks usw., welche längere Zeit luftdicht verschlossen gewesen sind, dürfen nicht eher betreten werden, bis die Ungefährlichkeit der in denselben befindlichen Luft erwiesen ist. Zu diesem Zweck ist nach vorheriger gründlicher Lüftung des Raumes eine Sicherheitslampe in den betreffenden Raum hinabzulassen (für diesen Zweck ist die Davysche Sicherheitslampe zu empfehlen). Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt dieselbe, so ist Gefahr vorhanden. Es ist alsdann für weitere Lüftung des Raumes

zu sorgen. Falls eine ausreichende Lüftung nicht auszuführen ist, kann durch Eingießen von heißem Wasser in den Raum eine Besserung der Luft herbeigeführt werden. Ist auch dieses Mittel nicht ausföhrbar, so kann eine Pütze mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen ist, in den Raum hinabgelassen werden.

(2) Erst nachdem durch eine wiederholte Probe mit der Lampe die Ungefährlichkeit der Luft erwiesen worden ist, darf der betreffende Raum betreten werden.

(3) Das Betreten von Laderäumen, die lange Zeit geschlossen gewesen sind und in denen sich infolge der Eigenart der Ladung giftige Gase angesammelt oder eine schädlich wirkende Sauerstoffarmut eingestellt haben könnte, ist nur nach vorheriger Lüftung gestattet. (Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Steinkohle in Schüttladung oder in Säcken, Preßkohle [Briketts] von Steinkohle und Braunkohle, Koks, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe, Kopra in Säcken, Maismehl, Hülsenmehl von Getreide [Kleiestaub, Kleiedunst], auch von Erdnüssen und Reis [Ricemeal] und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie, Birtreber und Malzkeime, Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschlossenes Tauwerk, auch Gräser [z. B. Espartogras], ferner Schwefelkies sowie fein verteilte Metalle, Harze, ganze Getreidekörner, ölhaltige Materialien, Preßkuchen, Spateisenstein u. a. m.)

(4) Bei Arbeiten in engen, schlecht ventilerten Räumen, wie z. B. in der Hinterpiek beim Auftauen der festgefrorenen Schraubenwelle, darf kein offenes Koks- oder Kohlenfeuer angewendet werden.

#### § 56 Ausgasung

Bei der Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Ausgaste Schiffs- und Wohnräume dürfen erst wieder betreten werden, nachdem der Schiffsleitung von der zuständigen Stelle die Ungefährlichkeit des Betretens bescheinigt ist. Das Schlafen in ausgegasten Räumen ist in der der Ausgasung folgenden Nacht verboten.

#### § 57 Aufzugsanlagen

Für die Errichtung und Überwachung von Aufzugsanlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge —.

#### § 58 Lichtspielanlagen

(1) Einrichtungen von Lichtspielanlagen müssen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien (enthalten in den Richtlinien für Durchführung des Feuerschutzes auf Fahrgastschiffen außerhalb der kleinen Küstenfahrt, Ziffer 16) entsprechen. Mit der Lichtbildvorführung darf erst begonnen werden, nachdem von der Arbeitsschutzinspektion die Bescheinigung erteilt ist, daß die Einrichtungen mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

(2) Von der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Bedienungs Vorschriften sind außerhalb und innerhalb